

Bildungsurlaub Hessen

Anerkennung von Veranstaltungen durch andere Bundesländer

Nach dem Gesetz können in Hessen Beschäftigte Bildungsurlaub auch für Veranstaltungen beantragen, die nach dem Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsgesetz eines anderen Bundeslandes anerkannt worden sind (§ 10 Abs 4 HBUG).

Eine gesonderte Anerkennung durch die hessische Anerkennungsbehörde – wie oben beschrieben – ist dann entbehrlich. Ausschlaggebend für den hessischen Arbeitgeber ist in diesen Fällen die Anerkennungsbestätigung des anderen Bundeslandes.

Die in einem anderen Bundesland anerkannte Veranstaltung muss jedoch zwingend die in Hessen geforderten und nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss an fünf aufeinander folgenden Tagen oder zwei zeitlichen Blöcken (zwei und drei Tagen, durchgeführt innerhalb von acht Wochen) stattfinden.
- Sie muss eine tägliche Arbeitszeit von sechs Zeitstunden aufweisen.
- Die Veranstaltungsinhalte müssen den Grundsätzen der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung (vgl. S. 13) genügen.

Für Bildungsurlaub zuständige Stellen anderer Bundesländer

Die jeweils aktuellen Anschriften der Bundesländer mit Bildungs- bzw. Freistellungsgesetzen – Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein – können im Internet www.bildungsurlaub-hamburg.de aufgerufen werden.

Derzeit gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen keine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub